

Dekret

vom 4. Oktober 2006

Inkrafttreten:
sofort

**über einen Beitrag
an die Verbauung der Tâna in Grandvillard**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 26. November 1975 über den Wasserbau;
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 12. Juli 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesuch der Gemeinde Grandvillard in Zusammenhang mit der Verbauung der Tâna wird gutgeheissen.

Art. 2

¹ Der Staat gewährt der Gemeinde Grandvillard einen Beitrag in der Höhe von 35 % der tatsächlichen Ausgaben, die auf 1 879 000 Franken veranschlagt werden. Der Beitrag zugunsten der Gemeinde Grandvillard kann 657 650 Franken nicht übersteigen.

² Diese Ausgabe wird entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten und den zur Verfügung stehenden Mitteln unter der Kostenstelle 562.050/P/PCEE-SUB-100-001 «Sektion Gewässer – Kantonsbeiträge» verbucht.

Art. 3

Mit der Annahme der Beitragszahlung verpflichtet sich die Gemeinde Grandvillard, die Kunstbauten in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 4

¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

² Es untersteht nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN